

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. April 2006/Rat am 10. Mai 2006**Antrag der BA „Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit!“**

Der gleiche Antrag, wie der der BA, wurde durch die Grünen-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt vorgelegt. Die Prüfung des Antrages durch den Magistrat, ob zukünftig in der Frankfurter Friedhofsordnung festgelegt werden kann, dass nur noch Grabsteine und Einfassungen aufgestellt werden dürfen, für die eine Zertifizierung nach den Forderungen der ILO-Konvention 182 besteht, dauerte 8 Monate. Als Ergebnis bleibt hier festzuhalten, dass die Verhinderung einer Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit nur dort möglich ist, wo es auch juristisch durchsetzbar ist, nämlich speziell im städtischen Vergabewesen.

Angehörige, die im Rahmen ihres Grabnutzungsrechts einen Grabstein bei einem Steinmetzbetrieb erwerben, muss das im Grundgesetz verankerte Recht auf Selbstbestimmung auch bei der Regelung der Bestattung und der Grabpflege grundsätzlich zugestanden werden. Der Steinmetz als Einzelhändler wiederum ordert die Grabsteine bei Großhändlern. Die Überwachung der Standards für die Zulieferbetriebe gestaltet sich schwierig. Die Stadt kann lediglich die Beauftragungen, die sie selbst veranlasst, reglementieren. Eine Einflussnahme auf Aufträge Dritter, in diesem Fall die Steinmetzbetriebe, ist leider nicht möglich und kann somit auch nicht in der Friedhofssatzung geregelt werden.

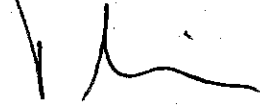
Aus der Geltung des Gesetzesvorbehaltes ergeben sich nach der herrschenden Meinung erhebliche Auswirkungen für Inhalt und Umfang der Satzungsautonomie. Indem sie die gemeindliche Satzungshoheit dem Vorbehalt des Gesetzes unterwirft, kommt die herrschende Meinung zu dem Schluss, dass es den Gemeinden auf der Grundlage der allgemeinen in den Kommunalordnungen vorgesehenen Satzungsautonomie nicht gestattet sein soll, ohne besondere Rechtsgrundlage in die Grundrechte der Bürger einzugreifen. Satzungen, die mit Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre verbunden sind, sowie alle wesentlichen grundrechtsrelevanten Satzungsregelungen sollen einer besonderen formal-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Soweit überhaupt eine nähere Auseinandersetzung bzw. eine Begründung erfolgt, wird überwiegend darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft sei, damit die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinden trotz eines gewissen legislatorischen Charakters im System der staatlichen Gewaltenteilung dem Bereich der Verwaltung und nicht dem der Gesetzgebung zuzuordnen sei. Die grundlegende Entscheidung, ob und welche Gemeinschaftsinteressen so gewichtig sind, dass Grundrechte des einzelnen zurücktreten müssen, falle indessen alleine in den Verantwortungsbereich des staatlichen Gesetzgebers.

Die Gewährleistung der gemeindlichen Satzungsautonomie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG genüge insofern ebenso wenig, wie das in den einschlägigen Kommunalordnungen/-verfassungen normierte allgemeine Satzungsrecht.

Es bliebe somit lediglich für die Zukunft die Möglichkeit, bei der Ausschreibung für die Grabeinfassung nur noch Produkte zuzulassen, die über anerkannte Prüfsiegel von „Rugmark“ oder „Transfair“ verfügen oder die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Thiele
1. Beigeordneter



Zurück

1992 startete der gemeinnützige Verein TransFair seine Arbeit mit dem Ziel, benachteiligte Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika zu fördern und durch den Fairen Handel ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

TransFair handelt nicht selbst mit Waren. Der Verein vergibt vielmehr sein Siegel für fair gehandelte Produkte. TransFair ist also keine Marke, sondern zeichnet Produkte mit seinem Siegel aus, die zu festgelegten fairen Bedingungen gehandelt wurden. Zu den Aufgaben gehört die Kontrolle der Fairhandelsregeln, das Siegelmarketing, die Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Seit 2003 zielt das internationale Fairtrade-Logo (oben links) auch die Produkte in Deutschland und ersetzt das für 10 Jahre gültige TransFair-Logo. Sie können nun fair gehandelte Produkte in vielen europäischen Ländern an dem einheitlichen Siegel erkennen. Erhalten bleibt der vertraute TransFair-Schriftzug, und die Ziele - der Einsatz für einen gerechten Handel zwischen Nord und Süd - bleiben unverändert.

Druckversion erstellt am 24.04.2006 um 9:44 Uhr
Quelle: <http://www.transfair.org/print.php?d=14>

Gemeinsam gegen Kinderausbeutung

RUGMARK ist ein Zusammenschluss von Produzenten, Teppichhandel und Hilfsorganisationen. Rund 435 Teppichhersteller und Exporteure in Indien und Nepal haben heute Lizenzverträge abgeschlossen. Sie verpflichten sich, keine Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen, gesetzliche Mindestlöhne zu zahlen und alle Aufträge offen zu legen. Die Hersteller zahlen 0,25 Prozent und die Importeure ein Prozent des Importpreises an RUGMARK. Bisher kamen 1,8 Millionen Euro zusammen. Aus den Erlösen finanziert RUGMARK die Überwachung aller angeschlossenen Knüpfstühle durch unabhängige Inspektoren, Rehabilitations- und Ausbildungsprogramme für ehemalige Kinderarbeiter und in geringem Umfang das Marketing in den Industrieländern. Allein im vergangenen Jahr betrug der Verkaufswert der in Deutschland vertriebenen Teppiche rund 58 Millionen Euro.

RUGMARK unterhält heute in Indien sieben und in Nepal sechs Rehabilitationszentren und Schulen für ehemalige Kinderarbeiter. Darin wurden bisher insgesamt 3.000 Kinder unter 15 Jahren betreut. Sie erhielten medizinische Hilfe und konnten ihre Verletzungen auskurieren. Die Zentren nehmen Kontakt mit den Eltern auf und suchen nach Möglichkeiten, wie die Kinder zur Schule gehen können. Viele werden dann in Internaten untergebracht. Dort können sie auch berufliche Fähigkeiten erlernen wie zum Beispiel Nähen oder Tischlerarbeiten. Das Kontrollsystem und die Öffentlichkeitsarbeit haben in Indien und Nepal insgesamt das Bewusstsein für die Folgen illegaler und gefährlicher Kinderarbeit geschärft. In den Industrieländern wiederum erkannten viele Verbraucher, dass sie durch ihre Kaufentscheidungen einen Beitrag gegen Kinderarbeit leisten können. Der Erfolg des Sozialsiegels verstärkte die Anstrengung auch in anderen Branchen wie zum Beispiel in der Bekleidungsindustrie und im Handel mit Blumen. Neben Otto bieten weitere Versandhäuser wie Heine, Neckermann, Quelle, Bauer und Bader RUGMARK-Teppiche an. Weiter sind sie in den Filialen von Obi und Domäne-Märkten, den Musterring Häusern, bei Dodenhof, Teppich Kibek und vielen Fachgeschäften erhältlich.

